

# **Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)**

## **Diözesanverband Magdeburg**

Diözesanordnung des Bundes der Deutschen  
Katholischen Jugend  
BDKJ-Diözesanverband Magdeburg

Geschäftsordnung des BDKJ im Bistum  
Magdeburg

# **Diözesanordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend im Bistum Magdeburg**

## **Präambel**

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Katholische Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit. Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände, Gliederungen und Jugendorganisationen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat.

Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten hat.

## **1. Der BDKJ in der Diözese Magdeburg**

### **§ 1 Organisation**

- (1) Der Diözesanverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Magdeburg wird von den Mitgliedsverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.
- (2) Jugendorganisationen im Sinne des § 5 können Mitglied im BDKJ werden.

### **§ 2 Name, Verbandszeichen**

- (1) Der Diözesanverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Magdeburg“, kurz „BDKJ Diözesanverband Magdeburg“.
- (2) Die Dekanatsverbände führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Zusatz: „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Dekanatsverband N.N.“, kurz: „BDKJ Dekanatsverband N.N.“.
- (3) Das Verbandszeichen für den Diözesanverband und die Dekanatsverbände entspricht dem von der Hauptversammlung des BDKJ festgelegten Zeichen.

### **§ 3 Mitgliedsverbände**

- (1) <sup>1</sup> Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbstständige katholische Jugendverbände, denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. <sup>2</sup> In den Mitgliedsverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet.  
<sup>3</sup> Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2) <sup>1</sup> Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. <sup>2</sup> Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

### **§ 4 Gliederungen**

- (1) <sup>1</sup> Der Diözesanverband gliedert sich in Dekanatsverbände. <sup>2</sup> Die räumlichen Grenzen der Dekanatsverbände sind mit denen der Dekanate der Diözese Magdeburg identisch.  
<sup>3</sup> Die Diözese Magdeburg gliedert sich derzeit in folgende Dekanate:
  - 1) Dessau,
  - 2) Egel,
  - 3) Halberstadt,
  - 4) Halle,
  - 5) Magdeburg,
  - 6) Merseburg,
  - 7) Stendal und
  - 8) Torgau.<sup>4</sup> Bei einer Änderung der Dekanatsgrenzen erfolgt automatisch eine Aktualisierung des Satzungstextes in Satz 3, ohne dass ein gesonderter Beschluss zur Satzungsänderung notwendig wird.
- (2) Der Dekanatsverband ist der Zusammenschluss der Mitgliedsverbände und weiteren Gliederungen des BDKJ sowie der Jugendorganisationen im Dekanat.

- (3) Die Gliederungen der Mitgliedsverbände ordnen sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.
- (4) <sup>1</sup> Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. <sup>2</sup> Die Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu nutzen, um damit ihre Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

## **§ 5 Jugendorganisationen**

- <sup>1</sup> Jugendorganisationen sind auf Dauer angelegte katholische Gruppierungen und Initiativen sowie deren Zusammenschlüsse, in denen die wesentlichen Entscheidungen und Impulse für die Tätigkeit demokratisch von jungen Menschen ausgehen. <sup>2</sup> Sie bringen dadurch deren Anliegen zum Ausdruck.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen setzt voraus:
1. Tätigkeit im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit,
  2. Beschlussfassung über Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung,
  3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
  4. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ und
  5. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen.
- (2) Der Status als Mitgliedsverband setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
1. Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen,
  2. freiwillige Mitgliedschaft von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und erwachsenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
  3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
  4. Nachweis demokratischer Strukturen und Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung,
  5. eine Mindestgröße von 35 Mitgliedern auf Diözesanebene bzw. 7 Mitgliedern auf Dekanatebene und
  6. Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied, wobei Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände von der Hauptversammlung des BDKJ beschlossen werden.
- (3) Dem BDKJ in der Diözese gehören derzeit folgende Mitgliedsverbände an:
- 1) DJK Sportjugend (DJK),
  - 2) Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
  - 3) Katholische Junge Gemeinde (KjG),
  - 4) Katholische Studierende Jugend (KSJ),
  - 5) Kolpingjugend und
  - 6) Malteser Jugend.
- (4) <sup>1</sup> Der Status als Jugendorganisation setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:

1. Erfüllung der in § 5 genannten Voraussetzungen,
2. das Prinzip der Freiwilligkeit,
3. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht, soweit die Jugendorganisation Mitglied in der Diözese ist und
4. Entrichtung eines pauschalen Beitrages.

<sup>2</sup> Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände von der Hauptversammlung des BDKJ beschlossen.

(5) Dem BDKJ der Diözese Magdeburg gehört derzeit keine Jugendorganisation an.

(6) Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

## § 7 Aufnahme

(1) <sup>1</sup> Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände und für den Dekanatsverband von der Dekanatsversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. <sup>2</sup> Existiert kein BDKJ im Dekanat, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.

(2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.

(3) <sup>1</sup> Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. <sup>2</sup> Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

(4) <sup>1</sup> Der Beschluss über die Aufnahme eines Mitgliedsverbandes oder einer Jugendorganisation im Dekanat bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. <sup>2</sup> Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Dekanatsversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

(5) Durch die Aufnahme des Mitgliedsverbandes erwerben die Gliederungen dieses Mitgliedsverbandes ihre Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ.

(6) <sup>1</sup> Gliederungen von Jugendorganisationen können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. <sup>2</sup> Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. <sup>3</sup> Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss.

(7) <sup>1</sup> Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen. <sup>2</sup> Der Bundesvorstand führt ein Gesamtverzeichnis aller Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen.

- (8) Durch die Aufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen erfolgt automatisch eine Aktualisierung des Satzungstextes in § 6 Absatz 3 bzw. 5, ohne dass ein gesonderter Beschluss zur Satzungsänderung notwendig wird.

### **§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese oder in den weiteren Gliederungen ruhen lassen.
- (2) <sup>1</sup> Nimmt ein Mitgliedsverband oder eine Jugendorganisation die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Diözese oder in den weiteren Gliederungen seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. <sup>2</sup> Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. <sup>3</sup> Der Mitgliedsverband bzw. die Jugendorganisation ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

### **§ 9 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation zum 31.12. des Jahres,
  2. Auflösung des Mitgliedsverbandes oder der Jugendorganisation oder
  3. Ausschluss.
- (2) <sup>1</sup> Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Mitgliedsverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. <sup>2</sup> Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes bzw. einer Jugendorganisation ist zulässig, wenn dieser bzw. diese:
1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
  2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
  3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 6 nicht mehr erfüllt oder
  4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
- (3) <sup>1</sup> Wird ein Mitgliedsverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 6 Absatz 2 Ziffer 5 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. <sup>2</sup> Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.
- (4) Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet, die Dekanatsversammlung kann Mitgliedsverbände und Jugendorganisationen des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

- (5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese und im Dekanat.
- (6) Durch das Ende der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen erfolgt automatisch eine Aktualisierung des Satzungstextes in § 6 Absatz 3 bzw. 5, ohne dass ein gesonderter Beschluss zur Satzungsänderung notwendig wird.

## § 10 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes sind:

1. die Diözesanversammlung,
2. die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände,
3. die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände und
4. der Diözesanvorstand.

## § 11 Diözesanversammlung

- (1) <sup>1</sup> Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. <sup>2</sup> Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. <sup>3</sup> Ihre Aufgaben sind:
1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung und Geschäftsordnung,
  2. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen in der Diözese,
  3. die Wahl des Diözesanvorstandes,
  4. die Entgegennahme dessen Rechenschaftsberichts,
  5. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Richtlinien und Vorhaben,
  6. die Wahl von Delegierten für den Rechtsträgerverein „Trägerwerk des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Magdeburg e.V.“ und
  7. die Einrichtung von Ausschüssen und Wahl deren Mitglieder.
- (2) <sup>1</sup> Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:
1. die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände mit jeweils mindestens zwei Stimmen,
  2. die Vertreterinnen und Vertreter der Dekanatsverbände mit jeweils zwei Stimmen und
  3. die Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- <sup>2</sup> Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der möglichen Dekanatsverbände nach § 4 Absatz 1. <sup>3</sup> Jede Delegation soll geschlechtsparitätisch besetzt werden.
- (3) <sup>1</sup> Jugendorganisationen haben jeweils eine Stimme. <sup>2</sup> Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Jugendorganisationen darf höchstens ein Drittel der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und Dekanatsverbände betragen.
- (4) <sup>1</sup> Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind:
1. der Bischof von Magdeburg oder eine Vertreterin bzw. ein Vertreter,
  2. die Leiterinnen und Leiter der BDKJ-Landesstellen Sachsen-Anhalt und

- Brandenburg sowie der Landesarbeitsgemeinschaft Sachsen,
- 3. der Diözesanjugendseelsorger,
- 4. die Referentinnen und Referenten der Arbeitsstelle für Jugendpastoral,
- 5. die Referentinnen und Referenten der Arbeitsstelle für Kinderpastoral und
- 6. der Bundesvorstand des BDKJ.

<sup>2</sup> Der Diözesanvorstand kann darüber hinaus weitere beratende Mitglieder der Diözesanversammlung berufen.

- (5) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Mitgliedsverbände fest.
- (6) <sup>1</sup> Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. <sup>2</sup> Sie tagt mindestens einmal jährlich und ist öffentlich. <sup>3</sup> Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. <sup>4</sup> Anträge auf Abwahl des Diözesanpräses bzw. des Geistlichen Verbandsleiters oder der Geistlichen Verbandsleiterin sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

## **§ 12 Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände**

- (1) <sup>1</sup> Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. <sup>2</sup> Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Mitgliedsverbände sowie der Jugendorganisationen untereinander betreffen und ist vor der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:
  - 1. je ein Mitglied der Leitung der Mitgliedsverbände oder eine vom Verband delegierte Vertreterin bzw. ein Vertreter der Mitgliedsverbände und
  - 2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.
- (3) Beratende Mitglieder sind:
  - 1. die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes,
  - 2. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Mitgliedsverbände und
  - 3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen.
- (4) <sup>1</sup> Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und von ihm geleitet. <sup>2</sup> Sie tagt mindestens einmal jährlich. <sup>3</sup> Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitgliedsverbände verlangt.

## **§ 13 Diözesankonferenz der Dekanatsverbände**

- (1) <sup>1</sup> Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände dient dem Erfahrungsaustausch, berät gemeinsame Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die allein das Verhältnis der Dekanatsverbände untereinander betreffen. <sup>2</sup> Sie berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz sind:
  - 1. je ein Mitglied des Dekanatsvorstandes oder eine vom Verband delegierte



Vertreterin bzw. ein Vertreter der Dekanatsverbände und  
2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

(3) Beratende Mitglieder sind:

1. die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes und
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen.

(4) <sup>1</sup> Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. <sup>2</sup> Sie tagt mindestens einmal jährlich. <sup>3</sup> Sie muss einberufen werden, wenn es ein Viertel der Dekanatsverbände verlangt.

## **§ 14 Diözesanvorstand**

(1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind:

1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen,
2. die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,
4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet und
5. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese.

(2) <sup>1</sup> Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind zwei männliche und zwei weibliche Mitglieder. <sup>2</sup> Das Wahlverfahren ist in der Geschäftsordnung geregelt. <sup>3</sup> Ein männliches und ein weibliches Mitglied des Diözesanvorstandes sind in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. <sup>4</sup> Diejenigen, die für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung kandidieren, werden nach Absprache mit dem Diözesanbischof vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidierenden aufgenommen. <sup>5</sup> Nach der Annahme der Wahl erfolgt die Beauftragung durch den Diözesanbischof.

(3) Die Dauer der Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre.

## **§ 15 Diözesanstelle**

(1) <sup>1</sup> Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle des BDKJ und hat das Weisungsrecht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözesanstelle. <sup>2</sup> Das Nähere regelt eine Geschäfts- und Dienstordnung.

(2) Die Diözesanstelle hat ihren Sitz in Magdeburg und ist mit der Arbeitsstelle für Jugendpastoral im Bistum Magdeburg verbunden.

## **2. Der BDKJ im Dekanat**

### **§ 16 Aufgaben und Organisation**

(1) Die Aufgaben des Dekanatsverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.

(2) <sup>1</sup> Der Dekanatsverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. <sup>2</sup> Er richtet dazu eine Dekanatsversammlung ein.

- (3) <sup>1</sup> Der Dekanatsverband kann sich eine eigene Ordnung geben. <sup>2</sup> Die Mindestanforderungen der §§ 17 und 18 sind zu beachten. <sup>3</sup> Die Dekanatsordnung kann abweichende Bestimmungen zu den Regelungen des § 17 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 treffen. <sup>4</sup> Die Ordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstands.

### **§ 17 Dekanatsversammlung**

- (1) <sup>1</sup> Die Dekanatsversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Dekanatsverbandes. <sup>2</sup> Ihre Aufgabe ist die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden und Jugendorganisationen im Dekanat sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 16 Absatz 1. <sup>3</sup> Soweit die Dekanatsordnung einen Dekanatsvorstand vorsieht, gehören darüber hinaus die Wahl des Dekanatsvorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der Dekanatsversammlung.
- (2) <sup>1</sup> Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatsversammlung sind:
1. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Dekanat bestehenden Mitgliedsverbände,
  2. der Dekanatsvorstand, soweit er in der Dekanatsordnung vorgesehen ist sowie
  3. jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendorganisationen.
- <sup>2</sup> Die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen und der Vertreter der Mitgliedsverbände darf in diesem Fall 67 v.H. nicht unterschreiten.
- (3) <sup>1</sup> Die Dekanatsversammlung wird vom Dekanatsvorstand einberufen und geleitet. <sup>2</sup> Sie tagt mindestens einmal jährlich. <sup>3</sup> Soweit in der Dekanatsordnung kein Dekanatsvorstand vorgesehen ist, wählt die Dekanatsversammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Dekanatsversammlung sowie die Sicherstellung eines Ergebnisprotokolls übernimmt.

### **§ 18 Dekanatsvorstand**

- (1) Die Aufgaben des Dekanatsvorstandes sind:
1. die Leitung des BDKJ im Dekanat,
  2. die Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
  3. die Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband und
  4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Dekanatsversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund.
- (2) <sup>1</sup> Der Dekanatsvorstand besteht aus einer gleich großen Anzahl von weiblichen und männlichen Mitgliedern. <sup>2</sup> Ein Mitglied des Dekanatsvorstandes ist in das Amt der Geistliche Verbandsleitung des Dekanatsverbandes gewählt.
- (3) Die Dauer der Amtszeit und das Wahlverfahren sowie die kirchliche Beauftragung der Geistlichen Verbandsleitung wird analog § 14 Absatz 2 Sätze 4 und 5, Absatz 3 geregelt.

## **3. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Rechts- und Vermögensträger**

- (1) Rechtsträger der Diözesanstelle ist der „Trägerwerk des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Magdeburg e.V.“.

- (2) <sup>1</sup> Der „Trägerwerk des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Diözesanverband Magdeburg e.V.“ haftet nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit. <sup>2</sup> Seine Satzungsbestimmungen über die unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Zweckbestimmung sind Bestandteil dieses Abschnittes der Diözesanordnung.

## **§ 20 Abstimmungsregeln**

- (1) <sup>1</sup> Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. <sup>2</sup> Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei Abwahlen, Satzungsänderungen, Änderungen des Grundprogramms und bei der Auflösung des BDKJ entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten bei Beschlüssen als abgegeben.
- (4) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (5) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgesehen werden.

## **§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 18.09.2010 sowie Zustimmung durch den Diözesanbischof und den Bundesvorstand am 20.03.2012 in Kraft.

# **Geschäftsordnung des BDKJ im Bistum Magdeburg für seine Gremien, mit Ausnahme der Vorstände**

## **§1 Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung gilt für die Organe des BDKJ im Bistum Magdeburg.

## **§2 Termin**

Der Termin der Diözesanversammlung wird von ihr selbst beschlossen. Die Diözesanversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder der Diözesanvorstand schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

## **§3 Vorläufige Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird vom Diözesanvorstand vorläufig festgelegt.

## **§4 Vorbereitung**

1. Der Diözesanvorstand bereitet die Diözesanversammlung vor.
2. Anträge an die Diözesanversammlung sind spätestens vier Wochen vor Beginn beim Vorstand einzureichen.
3. Arbeitskreise des Diözesanverbandes leiten ihre Arbeitsergebnisse ebenfalls vier Wochen vor Beginn dem Diözesanvorstand zu.

## **§5 Einladung**

1. Zur Diözesanversammlung wird vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Diözesanvorstand eingeladen.
2. Spätestens zwei Wochen vor dem feststehenden Termin hat der Diözesanvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge und den schriftlichen Bericht des Diözesanvorstandes zu versenden.
3. Die Diözesanversammlung kann auf die Ladungsfristen verzichten.

## **§6 Stellvertretung**

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Diözesanversammlung außer dem Diözesanvorstand kann sich vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine Erklärung des zu vertretenden Mitglieds vorgelegt wird. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Stimmberechtigten ist nicht zulässig.

## **§7 Leitung und Protokollführung**

1. Die Leitung und Protokollführung obliegt dem Diözesanvorstand
2. Er kann den Vorsitz und die Protokollführung ganz oder teilweise übertragen.

## **§8 Beginn der Beratung**

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge festzulegen:
  - a Feststellung der Beschlussfähigkeit

- b) Festsetzung der endgültigen Tagesordnung
2. Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmt.
  3. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung abgesetzt werden. Ebenso kann die Reihenfolge umgestellt werden. Alle eingebrachten Anträge müssen beraten werden.

### **§9 Ende der Beratung**

1. Die Diözesanversammlung kann Beratungen vertagen oder beenden.
2. Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied der Diözesanversammlung nach dem Antragsteller das Wort erhält. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag, dieser allen übrigen Anträgen vor.

### **§10 Öffentlichkeit**

1. Die Diözesanversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.
2. Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich.
3. Gästen kann Rederecht erteilt werden.

### **§11 Beratungsordnung**

1. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
2. Die Reihenfolge der Redner richtet sich nach dem Eingang der Wortmeldungen. Antragsteller und Berichterstatter können sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung das Wort erlangen.
3. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
4. Die Redezeit kann von dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der Diözesanversammlung mit Mehrheit aufgehoben werden.
5. Der Vorsitzende kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
6. Gegen alle Maßnahmen des Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesanversammlung mit Mehrheit.

### **§12 Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
2. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen. Dies sind:
  - a) Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
  - b) Antrag auf Schluss der Rednerliste
  - c) Antrag auf Beschränkung der Redezeit
  - d) Antrag auf Vertagung
  - e) Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
  - 1) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung

- g) Hinweis zur Geschäftsordnung
3. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach formaler Gegenrede bzw. Anhören des Gegenredners abzustimmen.
  4. Redner, denen zur Sache das Wort erteilt wurde, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte einbringen.
  5. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von den Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden.
  6. Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

### **§13 Persönliche Erklärungen**

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss dem Vorsitzenden schriftlich vorgelegt werden. Durch die persönliche Erklärung erhält der Redner Gelegenheit, Äußerungen, die in Bezug auf seine Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtigzustellen oder eine Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt. Eine persönliche Erklärung ist im vollen Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen.

### **§14 Beschlussfähigkeit**

1. Die Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die 1. Diözesanversammlung nicht beschlussfähig, ist eine weitere Diözesanversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
2. Die Beschlussfähigkeit kann jederzeit von Mitgliedern angezweifelt werden.
3. Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit festgestellt hat. Der Vorsitzende kann die Feststellung auf kurze Zeit aussetzen.
4. Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Verlauf der Sitzung ist die Entscheidung über Vorlagen, Anträge und Berichte solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. In dieser Zeit ist die Diözesanversammlung beratungsfähig; Anträge können nicht gestellt, Abstimmungen nicht vorgenommen werden.

### **§15 Antrags- und Abstimmungsregeln**

1. Anträge können nur von Mitgliedern der Diözesanversammlung gestellt werden. Sie sind schriftlich einzureichen.
2. Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Diözesanversammlung mit Mehrheit, welches der weitestgehende Antrag ist.
3. Anträge werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Errechnung des Abstimmungsergebnisses bleiben sie unberücksichtigt. Sind die Enthaltungen größer als die JA- und NEIN-Stimmen zusammen, gilt der Antrag als nicht entschieden. Er wird neu beraten, oder der nächsten

Diözesanversammlung erneut vorgelegt.

5. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder mit Stimmkarte. Wenn ein Mitglied es beantragt, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
6. Ist das Ergebnis nicht zweifelsfrei festgestellt, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen und auszuzählen.
7. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende fest und verkündet es.
8. Über Sachbeschlüsse kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden. Für die erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§16 Wahlen**

1. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.
2. Zur Durchführung der Wahl wählt die Diözesanversammlung einen Wahlleiter. Der Wahlleiter eröffnet die Vorschlagsliste und gibt die Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten bekannt.
3. Auf Verlangen eines Mitglieds der Diözesanversammlung findet eine Personalbefragung statt. Sie kann unter Ausschluss der übrigen Kandidatinnen und Kandidaten stattfinden.
4. Auf Verlangen eines Mitglieds der Diözesanversammlung findet eine Personaldebatte statt. Sie erfolgt unter Abwesenheit aller Kandidatinnen und Kandidaten und ist nicht öffentlich.
5. Der Wahlleiter eröffnet die Wahl.
6. Die Wahl des Diözesanvorstandes wird für alle Positionen getrennt vorgenommen.
7. Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Enthaltung, Stimmzettel, die von der vorgeschriebenen Fassung abweichen, Zusätze haben oder unleserlich sind, gelten als ungültig.
8. Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest.
9. Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, wird die Wahlhandlung wiederholt.
10. Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl schriftlich angefochten werden. In diesem Fall ist der im §41 der Bundesordnung des BDKJ genannten Schlichtungsausschuss anzurufen.

## **§17 Anfertigung des Protokolls**

1. Über den Verlauf der Diözesanversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Diözesanvorstand unterzeichnet wird.
2. Das Protokoll enthält:
  - a) die Namen der Anwesenden, getrennt nach Stimmberechtigten, Beratungsberechtigten und Gästen
  - b) die Namen der schriftlich entschuldigter Mitglieder
  - c) die Tagesordnung
  - d) die Gegenstände und Ergebnisse der Abstimmung
  - e) alle ausdrücklich zum Zweck der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

### **§18 Versendung des Protokolls**

1. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesanversammlung innerhalb von 12 Wochen nach Beendigung der Versammlung zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung beim Diözesanvorstand gegen die Verfassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.
2. Der Diözesanvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Diözesanversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll innerhalb von vier Wochen nach Einspruchsfrist. Inhaltliche Einsprüche sind auf die Tagesordnung der nächsten Diözesanversammlung zu setzen und werden dort endgültig entschieden.

### **§19 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss auf der Diözesanversammlung vom 03-05. Juli 1992 in Kraft.